



Der Vorstand des MGV „Sangeslust“ Birkefehl arbeitet unter der Grundlage nachstehender Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung kann durch den Vorstand dem laufenden Geschäftsbetrieb angepasst werden.

Die Geschäftsordnung hat das Ziel die in der Satzung des Vereins festgelegten Vorgaben zu unterstützen.

Änderungen zur Geschäftsordnung werden bei Gesamt-Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Hälfte der Vorstandsmitglieder zur Sitzung anwesend ist. Des Weiteren können Änderungen auf Antrag in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beraten (und beschlossen) werden. Die Fristen für Anträge gelten entsprechend §8 - letzter Satz der Satzung des MGV "Sangeslust" Birkefehl.

## **§ 1 Ehrungen**

Vom Verein werden folgende Mitgliederehrungen im Rahmen der Jahreshauptversammlung vorgenommen:

Für aktives Singen:

für 10 / 25 / 40 / 50 / 60 / 65 sowie 70 Jahre aktives Singen im MGV „Sangeslust“ Birkefehl  
- Vereinsurkunde

Für langjährige Mitgliedschaft

ba) Für 25 Jahre Mitgliedschaft

Vereinsurkunde und Silbernadel des Vereins

bb) Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die 50 Jahre dem Verein angehören, werden zum Ehrenmitglied ernannt. Über weitere Ernennungen zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; gleiches gilt für ehemalige Vereinsvorsitzende oder Chorleiter für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenchorleiter. Die Ehrung erfolgt verbunden mit Vereinsurkunde und Goldnadel des Vereins (Ehrenmitglieds-Nadel).

Fördernde Mitglieder, die die Ehrenmitgliedschaft bereits erworben haben, erhalten keine weitere Ehrung!

Für langjährige Vorstandstätigkeit:

Für jeweils 5 Jahre aktiver Vorstandstätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder ein Präsent (Gegenwert: ca. 15-20 €).

Für gute Probenbeteiligung:

Singende Mitglieder, die im abgelaufenen Jahr bei keiner oder max. einer Chorprobe gefehlt haben, werden mit einem kleinen Präsent ausgezeichnet (Gegenwert: ca. 15-20 €)

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Chorgesang erfolgen Ehrungen durch den Deutschen Chorverband, den Chorverband NRW e.V. und den Sängerkreis Wittgenstein unabhängig von den vorgenannten Vereinsehrungen. Im Rahmen der jährlich stattfindenden zentralen Jubilarehrung des Sängerkreises Wittgenstein erhalten die Mitglieder, die nach den Ehrungsrichtlinien der übergeordneten Verbände ausgezeichnet werden, darüber hinaus ein kleines Präsent vom Verein (Gegenwert: ca. 15,-€).

## § 2 Liedständchen

A) Geburtstage und Hochzeiten von Mitgliedern

Der Verein singt **auf Wunsch** seiner Mitglieder bzw. deren Angehörigen bei feierlichen Anlässen, wie runden Geburtstagen und (Jubiläum-)Hochzeiten.

B) Anfragen von Nicht-Mitgliedern

Treten vereinsfremde Personen, Vereine oder Institutionen an den Verein heran und möchten ein Ständchen zu feierlichen Anlässen gesungen haben, so entscheidet der Vorstand, ob diesem Wunsch entsprochen werden kann.

C) Tod eines Mitglieds

ca) Zur Beisetzung eines aktiven Mitglieds nimmt der Verein mit Fahnenabordnung, Liedvorträgen sowie einer Kranzniederlegung an der Trauerfeier teil. Sollten die Angehörigen eines Verstorbenen keine Teilnahme des Vereins an der Trauerfeier wünschen, wird wie nachfolgend unter cb) beschrieben verfahren!

cb) Zur Beisetzung eines fördernden Mitglieds übermittelt der Verein seine Beileidsbekundung mit einer Trauerkarte verbunden mit einem Gutschein eines ortsansässigen Floristen in Höhe von € 40,00.

D) Einschränkungen

Im Einzelfall können individuelle Regelungen durch Beschluss des Vorstandes und/oder der singenden Mitglieder herbeigeführt werden. Themen wie die Verfügbarkeit eines Chorleiters, ausreichende Sängerzahl und terminliche Vereinbarkeit stehen dabei im Vordergrund! Ein Anspruch auf Erfüllung der geäußerten Wünsche nach einem Ständchen besteht nicht!

Zur Erleichterung der Terminplanung der aktiven Sänger sind Terminwünsche zu A) und B) spätestens **½ Jahr vorher** beim Vorstand anzumelden. Später eingehende Terminwünsche werden nicht berücksichtigt.

## § 3 Beiträge

Die Beitragshöhe oder die Festlegung sonstiger Kostenumlagen wird gemäß §8 e) unserer Satzung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Ehrenmitglieder, Studenten, Schüler und Auszubildende sind beitragsfrei.

Der Beitrag in Höhe von derzeit € 40,-- ist einmal jährlich zu entrichten durch Bankeinzug.

#### **§ 4 Rechnungsprüfung / Kassenprüfung**

Die Kontrolle der Jahresrechnung obliegt den bestellten Rechnungsprüfern. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung. Von den Rechnungsprüfern soll einer den aktiven Mitgliedern und der andere den fördernden Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern angehören.

Die Rechnungsprüfer geben dem Vorstand Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

#### **§ 5 Vorstandswahlen**

Gemäß § 9 der Vereinssatzung wird der Vorstand auf drei Jahre gewählt.

Die Wahlen finden in folgendem Turnus statt:

Jahr 1: 1. Vorsitzender & 2. Kassenführer (Jahre 2020 / 2023 usw.)

Jahr 2: 1. Schriftführer & 2. Vorsitzender (Jahre 2021 / 2024 usw.)

Jahr 3: 1. Kassenführer & 2. Schriftführer (Jahre 2019 / 2022 usw.)

Die beiden Notenwarte werden von den singenden Mitgliedern in einer Chorstunde gewählt. Sie werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung bestätigt. (Jahre 2020 / 2023 usw.)

Rückt ein Vorstandsmitglied auf einen anderen Posten oder scheidet vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist für die verbleibende Amtszeit eine andere Person zu wählen.

#### **§ 6 Verspätete Anträge zur Mitgliederversammlung**

Anträge, die nicht fristgemäß zur Versammlung eingehen oder mündliche Anträge während des Versammlungsverlaufs können auf die Tagesordnung genommen werden. Jedoch:

- Sollte der Vorstand die Auffassung vertreten, dass das Thema weiter vorbereitet werden muss, so wird dieser Punkt als ordentlicher Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt.
- Sollte der Antrag den Verein finanziell belasten, wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorbereitet und als ordentlicher Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt.

#### **§ 7 Nachrufe**

Beim Tod eines (ehemaligen) aktiven Sängers stellt der Verein einen Nachruf für die Dauer von ca. 1 Monat auf die vereinseigene Homepage. Auf die Schaltung einer Anzeige in der lokalen Presse wird aus Kostengründen verzichtet.

Erndtebrück-Birkefehl, den 13.01.2007

(überarbeitet: 19.08.2009 / 11.12.2011 / 08.09.2014 / 09.01.2016 / 26.09.2016 / 28.11.2016 / **21.10.2018**)